

Auflistung der geänderten Passagen der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift hervorgehoben:

- (3.) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Jede Sitzung der Fakultätskonferenz ist fakultätsöffentlich. **Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuladen.**
- (5.) Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die **Dekanin/den Dekan oder eine Prodekanin/einen Prodekan** unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.
- (6.) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von **der Dekanin/dem Dekan oder einer Prodekanin/einem Prodekan** (Vorsitzende/r) geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person mit der Leitung einer Sitzung beauftragen.
- (8.) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung auszusenden und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Einwände sind spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich **oder auf elektronischem Weg** zu übermitteln. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen.
- (10.) Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz verpflichtet. **Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten können sich in den Sitzungen der Fakultätskonferenz von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern stimmberechtigt vertreten lassen.** Eine **solche Vertretung** ist der/dem Vorsitzenden schriftlich **oder auf elektronischem Weg** vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. **Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz kann seine** Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied **der betreffenden Personengruppe (Satzung Teil A § 4 Abs 4)** übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich **oder auf elektronischem Weg** zu erfolgen **und gilt als Vertretung.** Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (11.) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder **gemäß Abs. 10** vertreten ist. **Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden oder gemäß Abs. 10 vertretenen Mitglieder dafür stimmt.** Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf **im ersten Jahr nach Beschlussfassung** einer Zweidrittelmehrheit.
- (13.) **Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ möglich. Die Geschäftsordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten ebenfalls mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.**